

**MINDESTANFORDERUNGEN AN PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
(PSA) DER PARTNERFIRMEN**
in den Werkbereichen der Saarstahl AG Völklingen / Burbach / Neunkirchen und der
Saarschmiede Freiformschmiede GmbH sowie deren Tochtergesellschaften auf
dem Werksgelände

Stand September 2010

Die Saarstahl AG schreibt bei Vorliegen einer Gefährdung sowie in ausgewiesenen Bereichen das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) vor.

Die von Partnerfirmen eingesetzte Schutzbekleidung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Jacke und Hose

- Ausführung nach EN 531 bei hitzeexponierten Arbeiten
- Ausführung nach EN 470-1 bei Schweißen und verwandten Verfahren
- Reflexstreifen für gute Sichtbarkeit
- Ausführung nach EN 1149-3 bei möglicher elektrostatischer Aufladung in EX-Schutzbereichen
- Ausführung nach EN 13034 bei chemischer Gefährdung

Sicherheitsschuhe

- Hoher Sicherheitsschuh
- Ausführung S3 (durchtrittsicher)
- Wenn nötig antistatisch (ESD)

Schutzhelm

- Industrieschutzhelm

Gehörschutz

- In ausgewiesenen Lärmbereichen ist immer geeigneter Gehörschutz zu tragen

Schutzbrille

- Ausführung nach EN 166
Hinweis: Generell sollte jeder eine zugelassene Schutzbrille verfügbar haben, die nach Bedarf zum Einsatz kommt. In tragepflichtbeschilderten Bereichen ist generell eine Schutzbrille zu tragen.

Kennzeichnung

- Gut sichtbares Logo oder Firmenname der Partnerfirma

Allgemeine Hinweise:

- Generelles Verbot von Anstoßkappen anstatt Schutzhelm
- Tragbare Musikabspielgeräte (auch Handy) mittels Ohr- bzw. Kopfhörer sind verboten.

Ausnahmen wie z.B. berufsspezifische Kleidung oder andere Abweichungen von den Vorgaben der Mindestanforderungen sind vorab mit dem Auftraggeber abzuklären, genehmigen zu lassen und in der Gefährdungsbeurteilung der Partnerfirma zu dokumentieren.

Die Saarstahl AG ist nicht verpflichtet, den Partnerfirmen PSA zur Verfügung zu stellen, diese auszuwählen oder Empfehlungen auszusprechen.

Es darf generell nur zugelassene und zertifizierte Schutzkleidung zum Einsatz kommen.

Ein Verstoß gegen diese Vorgaben der Mindestanforderungen wird als Vertragsverletzung gewertet.